

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Elektrotechnik und
Informationstechnik für das Lehramt an beruflichen Schulen der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- BMPO/EEI-B -**

Vom 9. September 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Elektrotechnik und Informationstechnik für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - BMPO/EEI-B - vom 19. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

1. In der Gesamtüberschrift werden die Worte „Elektrotechnik und Informationstechnik“ durch das Wort „Technik“ ersetzt und die Buchstaben „EEI“ durch die Buchstaben „BP-T“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Elektrotechnik und Informationstechnik“ durch das Wort „Technik“ und das Wort „Education“ durch „Science“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Education“ durch das Wort „Science“ ersetzt.
3. In § 2 Nr. 1 werden das Wort „Education“ durch das Wort „Science“ ersetzt und die Buchstaben „Ed“ durch die Buchstaben „Sc“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Das Bachelorstudium Berufspädagogik Technik kann in einer der folgenden Studienrichtungen
a) Elektrotechnik und Informationstechnik
b) Metalltechnik
durchgeführt werden. ²Zu Beginn des Studiums ist die Studienrichtung anzugeben. ³Der Prüfungsausschuss kann einen Wechsel der Studienrichtung auf Antrag in begründeten Fällen genehmigen.“
 - b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden zu den neuen Abs. 2 und 3.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Das Masterstudium Berufspädagogik Technik kann in einer der folgenden Studienrichtungen

a) Elektrotechnik und Informationstechnik

b) Metalltechnik

durchgeführt werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

b) Die bisherigen Abs. 1, 2 und 3 werden zu den neuen Abs. 2, 3 und 4.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Deutschland“ das Wort „werden“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „sonstiger“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

7. In § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „oder einem inhaltlich verwandten“ ersatzlos gestrichen.

8. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 2a bzw. 2b mit „GOP“ gekennzeichneten Module bestanden sind.“

b) In Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahlen und Buchstaben „2a bzw. 2b“ ersetzt.

9. § 24 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 2a bzw. 2b aufgeführten Module bestanden sind.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „7,5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Elektrotechnik und Informationstechnik“ durch das Wort „Technik“ ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „in den Modulen aus dem Bereich der Elektrotechnik“ ersatzlos gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Sätze 4, 5, 6, 7 und 8 werden zu den neuen Sätzen 2, 3, 4, 5 und 6.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Fachspezifischer Abschluss ist der Bachelorabschluss Berufspädagogik Technik bzw. Berufspädagogik Elektro- und Informationstechnik. ³Als fachverwandte oder gleichwertige Abschlüsse werden Bachelor- oder Diplomabschlüsse der Studiengänge Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik, sowie Bachelor- und Diplomabschlüsse des Studienganges Maschinenbau anerkannt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu dem neuen Satz 4.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter Auflagen bis zu 50 ECTS-Punkten aussprechen die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Im Falle von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss individuell eine Fristverlängerung von bis zu einem Jahr gemäß §7 Abs. 1 Satz 4, 2. HS gewähren.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben und das Qualifikationsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist bis zu einem einheitlichen, von der Zugangskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 5.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 3 aufgeführten Module bestanden sind.“

b) In Abs. 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Als Wahlpflichtmodule können in der Studienrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik die Module gewählt werden, die das Department Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik anbietet, in der Studienrichtung Metalltechnik sind Module des Departments Maschinenbau wählbar, der Prüfungsausschuss kann die wählbaren Module in einem Wahlmodulkatalog eingrenzen. ⁴Prüfungsart und –Umfang richten sich nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung; im Studiengang Berufspädagogik Technik wird nach Bestehen ein benoteter Leistungsnachweis verbucht.“

14. In § 29 Abs. 3 werden die Worte „Elektrotechnik und Informationstechnik“ durch das Wort „Technik“ ersetzt.

15. Anlage 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert: In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder im Fall des § 27 Abs. 4 in den nachgewiesenen Modulen einen Notenschnitt von besser als 2,5 erreicht haben oder in den aufgeführten fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen des Bachelorstudienganges Berufspädagogik Technik Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten mit der Durchschnittsnote von 3,0 oder besser bestanden haben.“

16. Anlage 1 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer erstreckt sich insbesondere auf sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen, gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudienganges, eine positive Prognose aufgrund der gezeigten Leistungen im bisherigen Studienverlauf und auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers.“

17. Die Anlagen 2 und 3 werden durch folgende neue Anlagen 2a, 2b und 3 ersetzt:

Anlage 2a: Module des Bachelorstudiums - Studienrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modul			Verteilung der ECTS-Punkte über die Semester						schriftl. Prüfung in Min. bzw. Studienleistung
Nr.	Bezeichnung	GOP	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Grundlagen der Elektrotechnik, Energie und Antriebstechnik									
B 1	Grundlagen der Elektrotechnik I	(GOP)	7,5						120
B 2	Grundlagen der Elektrotechnik II			5,0					90
B 3	Grundlagen der Elektrotechnik III				5,0				90
B 4	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik					2,5			uSL
B 5	Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik				7,5				90
	Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung								90
Informatik und Mathematik									
B 6	Mathematik 1	(GOP)	7,5						uSL+90
B 7	Mathematik 2	(GOP)		10					uSL+120
B 8	Mathematik 3				5,0				uSL+60
B 9	Grundlagen der Informatik	(GOP)	7,5						uSL+90
Hochfrequenztechnik									
B 10	Hochfrequenztechnik						5,0		90
B 11	Passive Bauelemente und deren HF-Verhalten					5,0			90
Kommunikationselektronik und Schaltungstechnik									
B 12	Digitaltechnik				5,0				90
B 13	Halbleiterbauelemente				5,0				90
B 14	Schaltungstechnik					5,0			90
B 15	Praktikum Schaltungstechnik					2,5			uSL
B 16	Kommunikationselektronik						5,0		90
Systeme und Regelungen									
B 17	Regelungstechnik A (Grundlagen)						5,0		90
B 18	Einführung in die Systemtheorie					5,0			90
Seminar und Laborpraktikum aus der Elektro- und Informationstechnik									
B 19	Wahlpflichtseminar							2,5	bSL
B 20	Hochschulpraktikum							2,5	uSL
Berufspädagogik									
B 21	Fachdidaktik Elektrotechnik und Informationstechnik I							5,0	90
B 22	Grundlagen der Berufspädagogik		5,0						90
B 23	Präsentations- und Moderationstechnik		2,5	5,0					90
B 24	Berufliche Weiterbildung			5,0					90
B 25	Betriebspädagogisches Seminar			2,5					bSL
B 26	Schulpraktische Studien						5,0		uSL
B 27	Berufspädagogische Vertiefung						5,0	5,0	bSL
Zweifach									
B 28	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik			2,5	10,0	2,5	5,0	5,0	*)
Abschlussarbeit									
B 29	Bachelorarbeit incl. Vortrag							10,0	
			30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	
					Summe der ECTS-Punkte				180,0
					Summe GOP				32,5

(GOP) Bestandteil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

uSL unbenotete Studienleistung

bSL benotete Studienleistung

*) gemäß den Vorgaben des Zweifaches

Anlage 2b: Module des Bachelorstudiums - Studienrichtung Metalltechnik

Modul		Verteilung der ECTS-Punkte	über die Sem.						schriftl. Prüfung in Min. bzw. Studienleistung
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Nr.	Bezeichnung	GOP							
	Mechanik und Konstruktion								
B 1	Statik und Festigkeitslehre	(GOP)		7,5				90	
B 2	Dynamik starrer Körper				7,5			90	
B 3	Methode der Finiten Elemente					5,0		60	
B 4	Technische Darstellungslehre I		2,5					uSL	
	Technische Darstellungslehre II			2,5				uSL	
B 5	Grundlagen der Produktentwicklung				7,5			120	
	Konstruktionsübung				2,5			uSL	
B 6	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)					5,0		uSL	
	Informatik und Mathematik								
B 7	Mathematik B 1	(GOP)	7,5					uSL+90	
B 8	Mathematik B 2	(GOP)		7,5				uSL+90	
B 9	Mathematik B 3				7,5			90	
B 10	Grundlagen der Informatik					7,5		uSL+90	
	Produktion, Optik und Messtechnik								
B 11	Produktionstechnik I und II					5,0		120	
B 12	Optik und optische Technologien						2,5	60	
B 13	Grundlagen der Messtechnik						5,0	60	
B 14	Hochschulpraktikum						2,5	uSL	
	Elektrotechnik, Thermodynamik und Werkstoffkunde								
B 15	Grundlagen der Elektrotechnik	(GOP)		5,0				60	
B 16	Technische Thermodynamik					7,5		120	
B 17	Werkstoffkunde	(GOP)	5,0					120	
	Werkstoffprüfung			2,5				uSL	
	Berufspädagogik								
B 18	Fachdidaktik Metalltechnik I						5,0	90	
B 19	Grundlagen der Berufspädagogik		5,0					90	
B 20	Präsentations- und Moderationstechnik		7,5					90	
B 21	Berufliche Weiterbildung						5,0	90	
B 22	Betriebspädagogisches Seminar			2,5				bSL	
B 23	Schulpraktische Studien					5,0		uSL	
B 24	Berufspädagogische Vertiefung					5,0	5,0	bSL	
	Zweifach								
B 25	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik		2,5	2,5	5,0	5,0	5,0	*)	
	Abschlussarbeit								
B 26	Bachelorarbeit incl. Vortrag						10,0		
			30,0	30,0	30,0	30,0	30,0		
			Summe der ECTS-Punkte						180,0
			Summe GOP						32,5

(GOP) Bestandteil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

uSL unbenotete Studienleistung

bSL benotete Studienleistung

*) gemäß den Vorgaben des Zweifaches

Anlage 3: Module des Masterstudiums

Modul		Verteilung der ECTS-				schriftl. Prüfung in Min. bzw. Studienleistung
		Punkte über die Sem.				
		1.	2.	3.	4.	
Nr.	Bezeichnung					
M 1	Wahlpflichtmodule			5,0	10,0	bSL*)
M 2	Fachdidaktik II	5,0				90
M 3	Berufspädagogische Didaktik	5,0	5,0			bSL
M 4	Schulpraktische Studien			10,0		bSL
M 5	Empirische Forschung i.d. Berufspädagogik		10,0			bSL
M 6	Grund- und Erstausbildung			5,0		bSL
M 7	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik	20,0	15,0	10,0		*)
M 8	Masterarbeit				20,0	
		30,0	30,0	30,0	30,0	
		Summe der ECTS-Punkte				120,0

uSL unbenotete Studienleistung

bSL benotete Studienleistung

*) gemäß der Prüfungsordnung des Zweifaches

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die Ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. Juli 2010 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 20. August 2010.

Erlangen, den 9. September 2010
In Vertretung

Prof. Johanna Haberer
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 9. September 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. September 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. September 2010.